



Produktinformationsblatt



Produktinformationsblatt zur R+V-Mietkautionsbürgschaft

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene R+V-Mietkautionsbürgschaft geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Auf Grund des zwischen Ihnen und R+V geschlossenen Versicherungsvertrags stellt R+V eine R+V-Mietkautionsbürgschaft für privat genutzten Wohnraum aus. Grundlage des Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft sowie die im Versicherungsschein beschriebenen Vereinbarungen.

Einzelheiten zum Inhalt des Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag und auf der Grundlage des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Versicherungsvertrags gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger eine Bürgschaft.

Bürgschaftsgläubiger ist in der Regel der Vermieter. Daher wird im Folgenden der Bürgschaftsgläubiger nur noch Vermieter genannt. Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag über privat genutzten Wohnraum.

Die Bürgschaft ist auf einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser Betrag darf den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit nicht überschreiten. Die zulässige Mietsicherheit beträgt maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten.

Der Bürgschaftshöchstbetrag beträgt: _____ EUR

In der R+V-Mietkautionsbürgschaft verzichtet R+V als Bürge gegenüber dem Vermieter a) auf die Einrede der Vorausklage nach § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB, d. h. die Bürgschaftspflichtung von R+V ist selbstschuldnerisch, und b) auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB, wenn zugleich vereinbart wird, dass der Verzicht nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Mieters gilt.

Bitte beachten Sie:

Sie selbst erhalten aus dem Versicherungsvertrag keine Leistungen. Wenn unsere Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag und entstandene Kosten erstatten.

Sofern Sie mit der Zahlung an den Vermieter nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem (ehemaligen) Vermieter geltend machen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie ihn nicht oder verspätet zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Bürgschaftshöchstbetrag und der gewählten Zahlungsperiode. Zum Zeitpunkt dieser Information liegen folgende Eckdaten zugrunde:

Für den von Ihnen gewünschten Bürgschaftshöchstbetrag beträgt der jährlich zu zahlende Beitrag _____ EUR.

Er ist jeweils fällig am _____ eines Jahres, erstmals zum Vertragsbeginn, dem _____.

Auf den Beitrag zur R+V-Mietkautionsbürgschaft zurzeit ist keine Versicherungssteuer zu bezahlen.

Der erste Beitrag kann niedriger sein, wenn zwischen Vertragsbeginn und Fälligkeit weniger als ein Jahr liegt.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst nach Beendigung des Vertrags und Rückgabe der Bürgschaft an uns. Auch wenn Sie den Versicherungsvertrag gekündigt haben, haften wir weiter direkt gegenüber dem Vermieter, solange er uns nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen hat. Daher endet Ihre Pflicht zur Beitragszahlung nicht mit der Kündigung des Versicherungsvertrags.

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beginn. Anderenfalls können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, können wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns eine Ermächtigung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 6, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Sie als Versicherungsnehmer erhalten aus dem Versicherungsvertrag keine Zahlungen. Wir haften aus der Bürgschaft nur gegenüber dem Vermieter.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 und 5 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Versicherungsvertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 4, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte informieren Sie uns, wenn sich die in Ihrem Antrag oder später gemachten Angaben zum Vertrag ändern. Ein typischer Fall ist beispielsweise ein Vermieterwechsel. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vermieter für die wir in Ihrem Auftrag eine Bürgschaft übernommen haben ankündigt, Sie oder die Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie diese Pflichten nicht beachten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Versicherungsvertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem müssen Sie uns jede Inanspruchnahme durch den Vermieter unverzüglich anzeigen.

Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich eine Inanspruchnahme abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Berichte bei der Anspruchsermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlicher oder behördlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen.

Auf die in Ziffer 5 dieser Information beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 9 und 10 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Wir übernehmen für Sie auf der Grundlage des Versicherungsvertrags eine Bürgschaft gegenüber dem uns von Ihnen genannten Vermieter. Wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den gezahlten Betrag erstatten.

a) Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit Kündigung gegenüber R+V und der unbedingten Rückgabe der aufgrund dieses Vertrags ausgestellten Bürgschaft an R+V, zusammen mit einer uneingeschränkten Enthaltungserklärung des Vermieters. Sofern die Rückgabe der Bürgschaft nicht möglich ist, ist die Übergabe einer Enthaltungserklärung des Vermieters ausreichend.

b) Wann übernehmen wir nach dem Versicherungsvertrag und Ihrem Auftrag eine Bürgschaft?

- Wir übernehmen in Ihrem Auftrag die Bürgschaft, wenn
- der zugrunde liegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde,
- die Bonitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat,
- aufgrund des Versicherungsvertrags noch keine R+V-Mietkautionsbürgschaft übernommen wurde,
- die R+V-Mietkautionsbürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche Ihres Vermieters
- gegen Sie für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt
- für privat genutzten Wohnraum dient,
- die Haftung von R+V auf einen Höchstbetrag beschränkt ist und dieser den gemäß §
- 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, also maximal das Dreifache
- der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als
- Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten, nicht überschreitet,
- für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher
- Gerichtsstand gelten und
- die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

c) Wann beginnt und endet die Bürgschaft?

Wir haften aus der Bürgschaft, sobald sie dem Vermieter übergeben wurde. Unter Umständen kann die Bürgschaftshaftung auch ohne die Übergabe der Bürgschaft zustande kommen.

Die Bürgschaftshaftung endet, wenn uns eine Enthaltungserklärung des Vermieters, grundsätzlich zusammen mit der Bürgschaft, vorliegt. Liegt eine teilweise Enthaltungserklärung vor, endet der Schutz in der angegebenen Höhe. Eine Anpassung der Bürgschaft erfolgt nicht.

Ebenso endet die Bürgschaft, wenn und soweit sie nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und uns vor Fristablauf keine Inanspruchnahme zur Bürgschaft zugegangen ist.

Die von uns übernommene Bürgschaft ist vom Versicherungsvertrag unabhängig. Selbst wenn Sie den Versicherungsvertrag kündigen, besteht eine von uns übernommene Haftung aus der Bürgschaft unverändert fort. Daher endet Ihre Pflicht zur Beitragszahlung auch nicht mit der Kündigung des Versicherungsvertrags, sondern erst mit der unbedingten Entlassung von R+V aus der Haftung.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffern 5, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

In § 7 der AVB KTV-M finden Sie Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrags.

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder im Schadenfall stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst, wenn uns eine Enthaltungserklärung des Vermieters, grundsätzlich zusammen mit der Bürgschaft vorliegt. R+V haftet direkt gegenüber dem Vermieter, solange er in Besitz der Bürgschaft ist. Es kann sogar eine Haftung von R+V gegenüber dem Vermieter bestehen, ohne dass diesem die Bürgschaftsurkunde vorliegt. Die Haftung kann von Ihnen nicht durch eine Kündigung beendet oder verändert werden!

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Das Produktinformationsblatt erläutert die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages. Haben Sie weitere Fragen? Ihre betreuende Agentur oder wir beraten Sie gern.

**Sprechen Sie uns an.
Wir freuen uns!**



0800-0122333//kostenlos



www.kautionsfrei.de
info@kautionsfrei.de

Ein Produkt der plusForta GmbH

Dependance Düsseldorf: Talstr. 24 | 40217 Düsseldorf

Dependance Berlin: Gaudystr. 26 | 10437 Berlin